

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltschutzbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch. Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelthanforderungen an betriebliche Tätigkeiten gezielt überprüft. Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Anlagenbezeichnung:

Standort der Anlage:

Betreiber:

Datum der Überwachung

Dauer der Überwachung

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde:

Stadt Bielefeld, Umweltamt, Untere Umweltschutzbehörde

Umfang der Überwachung:

Grundlage der Überwachung

Ergebnis der Überwachung

- ☐ **Geringfügige Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ☐ **Erhebliche Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.
- ☐ **Schwerwiegende Mängel** sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/ Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Veranlasste Maßnahmen